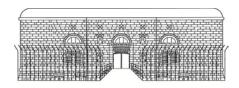
SATZUNG

Beschlossen am 3. Dezember 1988.

Ergänzt bzw. geändert:

am 14. Juni 1997; am 6. November 1997 (§ 10, Abs. 6 und 7); am 6. Juli 2001 (§ 2, zweiter Spiegelstrich und § 7, Abs. 3); am 28. Juni 2002 (§ 10, Abs. 1, "höchstens"); am 7. Juli 2006 (§ 10, Abs. 6) am 14. Juli 2017 (§ 8).



Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg, Ulm, e.V. KZ-Gedenkstätte

Postfach 2066 89010 Ulm Telefon 0731 / 21312 Fax 0731 / 921 40 56 E-Mail: info@dzok-ulm.de http://www-dzok-ulm.de

§ 1

Der Verein führt den Namen Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg Ulm e.V. – KZ-Gedenkstätte –. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Ulm.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Der Verein ist eine weltanschaulich und parteipolitisch unabhängige Vereinigung mit der Aufgabe, dem Frieden und der Verständigung zwischen den Völkern zu dienen. Der Verein verfolgt insbesondere die nachstehenden Ziele:

- Ehrung der Opfer des Nationalsozialismus;
- Hilfe für im Nationalsozialismus politisch, rassisch oder religiös Verfolgte sowie Pflege des Andenkens an sie;
- Wissenschaftliche Erforschung und Darstellung der Geschichte des Widerstandes gegen das Nazi-Regime (insbesondere in Baden-Württemberg);
- Förderung und Erweiterung des Wissens, insbesondere der Jugend, um die Entstehung des Nationalsozialismus;
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
- Diese Aufgaben und Ziele finden in der Einrichtung und der Unterhaltung eines Dokumentationszentrums ihren Ausdruck. Hierzu sollen auch gehören: Die Verbreitung und Anwendung der gewonnenen Forschungsergebnisse durch alle hierfür geeignet erscheinenden Maßnahmen, insbesondere durch die Gestaltung von Ausstellungen, durch Verbreitung von Informationsmaterial, Vorträge und andere geeignete Maßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und darf andere als die genannten gemeinnützigen Zwecke nicht verfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf sein Vermögen. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der schriftliche Aufnahmeantrag und seine schriftliche Annahmebestätigung erforderlich.

Förderer des Vereins können solche Personen werden, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein ideell oder materiell unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch

- 1. Kündigung des Mitglieds. Sie ist schriftlich an den Verein mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
- 2. Tod.
- 3. Ausschluss.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachgekommen ist. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Er wird binnen eines Monats seit Absendung (Postaufgabestempel) rechtswirksam, sofern das Mitglied nicht innerhalb dieser Frist durch Schreiben an den Verein die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung angerufen hat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5

Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 1. Beiträgen der Mitglieder,
- 2. Spenden der Förderer,
- 3. sonstigen Spenden und Zuwendungen.

Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl des Vorstandes,
- 2. Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- 3. Wahl zweier Revisoren/-innen, die jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung vorlegen,
- 4. Beschlussfassung über alle sonstigen ihr durch Satzung oder den Vorstand übertragenen Angelegenheiten,
- 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 8

Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein solcher Antrag unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich durch ein Drittel der Mitglieder gestellt wird.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung eine/-r der beiden Stellvertreter/-innen.
 - Die Punkte der Tagesordnung unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung der Vereinigung weitere Punkte zur sofortigen Behandlung auf die Tagesordnung setzen.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Ebenso gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- 4. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
 - Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
- 5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das alle Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Es ist von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertreter/-innen und dem/der Protokollführer-/in zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/-in und höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassier/-in. Er vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils einzeln und auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben über diesen Zeitraum hinaus bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- 4. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein zu leiten, wie es dessen Zweck erfordert. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Er gibt sich zur Regelung der Vertretungsbefugnis im inneren Verhältnis einen geschäftsführenden Ausschuss. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassier/-in Buch.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
 Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
 Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6. Der Vorstand bestellt eine/-n Leiter/-in für den Verein.
 - Die Zuständigkeiten des Leiters/der Leiterin werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.
 - Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen für die Gedenkstättenarbeit werden vom Vorstand bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung gemäß § 4, Abs. 4.
- 7. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte bzw. Leiter/-in des Vereins sein.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von ¾ der eingeschriebenen Mitglieder.
- 2. Im Falle einer Auflösung sind der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassier/-in Liquidator/-innen.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach einer eventuellen Liquidation verbleibende Vermögen dem Studienkreis deutscher Widerstand e.V., Rossertstraße 9, 60323 Frankfurt am Main zu, mit der Auflage, dass es für ähnliche Zwecke und Ziele verwendet wird.

Konten des Vereins:

Sparkasse Ulm

laufendendes Konto: IBAN DE02 6305 0000 0007 6490 62

BIC SOLADES1ULM

Sonderkonto "Stiftung": IBAN DE98 6305 0000 0002 7207 04

BIC SOLADES1ULM